

BGer 6B_362/2021 vom 13. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_362_2021

FR: TF 6B_362/2021 du 13 avril 2021

IT: TF 6B_362/2021 del 13 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Am 5. Januar 2021 erliess die Bundesanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung. Die dagegen gerichtete Beschwerde wies die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss vom 25. Februar 2021 ab, soweit sie darauf eintrat. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Mit hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen sind Beschwerden ans Bundesgericht gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unzulässig (Art. 79 BGG). Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts wies die Beschwerdeführerin in der Rechtsmittelbelehrung ihres Beschlusses vom 25. Februar 2021 auf diese Rechtslage hin. Subsidiäre Verfassungsbeschwerden fallen ebenfalls nicht in Betracht, da diese gemäss Art. 113 BGG einzig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen gegeben sind. Dasselbe gilt, soweit die Beschwerdeführerin auch gegen den Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 10. Mai 2019 Beschwerde erheben will.

E. 3

Folglich ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.